BUILDING COMMON GROUND MAX FRANK®

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Fradiflex® Fugenblech

Abdichtung für Arbeitsfugen in wasserdichten Bauteilen u.a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich

P-51-21-0043 | 31.08.2023

ausgestellt durch: TUM / MPA BAU, München

MAX FRANK Group
Max Frank GmbH & Co. KG | Mitterweg 1 | 94339 Leiblfing | Germany | info@maxfrank.com
705PZ15/01 – DE/DE – 08/23

Technische Universität München

TUM · MPA BAU · Abteilung Baustoffe
Franz-Langinger-Straße 10 · 81245 München · Germany

Max Frank GmbH & Co. KG
Mitterweg 1
94339 Leiblfing

cbm · Centrum Baustoffe
und Materialprüfung
MPA BAU,
Abteilung Baustoffe

Franz-Langinger-Straße 10
81245 München
Germany

Tel +49.89.289.27066
Fax +49.89.289.27069
www.mae.ed.tum.de/cbm

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nr.: P-51-21-0043

FG Bitumen und
Abdichtungen

Datum
31.08.2023

Unsere Zeichen
AF/Fi

Anerkannte Prüfstelle: MPA BAU TU München (BAY01)

Gegenstand: Ein- oder zweiseitig beschichtetes Fugenblech mit der Bezeichnung „Fradiflex ® Fugenblech" als Abdichtung für Arbeitsfugen in wasserdichten Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich gemäß MVV TB, Teil C3, Lfd. Nr. C 3.30

Antragsteller: s.o.

Ausstellungsdatum: 31.08.2023

Geltungsdauer: 31.08.2028

Dieses allgemeine
bauaufsichtliche Prüfzeugnis
umfasst 8 Seiten

A Allgemeine Bestimmungen

(1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

(2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

(3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

(4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, in den „Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

(5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes für das Bauwesen, Abteilung Baustoffe der Technischen Universität München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Abteilung Baustoffe der Technischen Universität München, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

(6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des ein- oder zweiseitig beschichteten Fugenbleches mit der Produktbezeichnung „Fradiflex ® Fugenblech" der Fa. Max Frank GmbH & Co. KG, Leiblfing als Abdichtung für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Kapitel C 2 zugeordnet werden können, gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, Teil C3, Lfd. Nr. C 3.30.

1.2 Verwendungsbereich

Das ein- oder zweiseitig beschichtete Fugenblech „Fradiflex ® Fugenblech" darf als innenliegende Abdichtung von Arbeitsfugen von Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand mit einer maximalen Öffnungsbreite bis 0,25 mm gegen:

- Bodenfeuchte sowie gegen nicht drückendes Wasser,
- zeitweise aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2,0 bar (20 m Eintauchtiefe)

verwendet werden.

Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie[1].

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das ein- oder zweiseitig beschichtete Fugenblech „Fradiflex ® Fugenblech" weist folgende Produktzusammensetzung auf: Ein verzinktes Stahlblech ist mit einer schwarzen, kautschukbasierten Polymerbeschichtung beschichtet. Die geruchlose, dauerklebende Beschichtung wird von einer zweiteiligen, abziehbaren Folie geschützt. Als Zubehör werden vom Hersteller Montage- und Klemmbügel angeboten.

2.1.2 Kennwerte

Kennwerte:	Einheit	Ergebnis
Gesamthöhe des verzinkten Bleches:	[mm]	80
Dicke des verzinkten Bleches:	[mm]	0,6
Dicke der schwarzen Beschichtung auf dem verzinkten Blech:	[mm]	0,2
Flächengewicht des verzinkten Bleches mit einseitiger schwarzer Beschichtung:	[kg/m²]	4,77
Dichte der schwarzen Beschichtung:	[g/cm³]	0,953
Nadelpenetration der schwarzen Beschichtung:	[$\frac{1}{10}$ mm]	134
Flüchtige Bestandteile der schwarzen Beschichtung:	[%]	0,2

Das Produkt kann auch mit einer Gesamthöhe von 120 mm und 150 mm mit bzw. ohne Befestigungswinkel und 160 mm oder 200 mm verwendet werden.

Das Trägerblech kann aus verzinktem Blech, Edelstahlblech ober Schwarzblech bestehen.

[1] DAfStb - Richtlinie Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie)

2.1.3 Eigenschaften

Der Nachweis zur Verwendung des ein- oder zweiseitig beschichteten Fugenbleches „Fradiflex ® Fugenblech" als Abdichtung von Arbeitsfugen wurde entsprechend den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich (PG-FBB) Teil 1: Abdichtungen für Arbeitsfugen, Sollrissquerschnitte, Übergänge und Anschlüsse (Mai 2020) erbracht.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind im Untersuchungsbericht Nr. 51-21-0043 des MPA BAU der TU München vom 31.08.2023 dokumentiert.

Das Produkt erfüllt die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse E nach EN 13501 (normalentflammbar). Der Nachweis wurde mit Prüfbericht Nr. B21349 der Holzforschung München (HFM) vom 08.11.2021 erbracht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das ein- oder zweiseitig beschichtete Fugenblech „Fradiflex ® Fugenblech" wird werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produktes und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsbestätigung, erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift
- Brandverhalten Klasse E nach DIN EN 13501-1 (normalentflammbar)

Einzeln verpackte Komponenten sind eindeutig als zum Produkt zugehörig zu kennzeichnen.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, da die Proben für die Prüfung im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle bestimmt sich nach DIN 18200 und den Prüfgrundsätzen Fugenabdichtungen, PG FBB, Teil 1, Stand Mai 2020 und Herstellerangaben.

- Kontrolle der Ausgangsmaterialien anhand von Herstellererklärungen oder durch geeignete Prüfungen (gemäß hinterlegter Angaben vom Hersteller)
- Beschichtung: Dicke, Flächengewicht und Haftzugfestigkeit am Blech (gemäß hinterlegter Angaben vom Hersteller)
- Blech: Abmessungen (Dicke, Breite), ggf. Oberfläche (gemäß hinterlegter Angaben vom Hersteller)
- Beschichtung: Dichte (gemäß hinterlegter Angaben vom Hersteller)

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden Produkten ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4 Ausführung

Für die Ausführung der Fugenabdichtung gilt die Ausführungsanweisung des Herstellers. Die Ausführungsanweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für die Fugenabdichtung müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

Das ein- oder zweiseitig beschichtete Fugenblech „Fradiflex ® Fugenblech" ist mit der Beschichtung zur Wasserseite hin mit einer Einbindetiefe von mindestens 3 cm bis maximal halber Blechhöhe vor dem Betonieren einzubauen.

5 Verarbeitung

Für die Verarbeitung der Fugenabdichtung gilt die Verarbeitungsanweisung des Herstellers. Die Verarbeitungsanweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für die Fugenabdichtung müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

Es ist nur das vom Hersteller zusammen mit dem ein- oder zweiseitig beschichteten Fugenblech „Fradiflex ® Fugenblech" gelieferte Zubehör zu verwenden.

Das Fugenblech ist mit Hilfe der Montagebügel im Abstand von ca. 60 bis 80 cm oder bei der Variante mit integrierten Befestigungswinkel im Abstand von ca. 30 bis 40 cm auf der oberen Lage der Bewehrung zu fixieren. Bei Arbeits- oder Betoniertaktfugen in Bodenplatten und Wänden werden die Fradiflex ® Fugenbleche in der Regel mittig eingebaut und können in Kombination mit Stremaform® Elementen oder mit einer klassischen Abschalung in ihrer Lage gesichert werden.

Stöße werden mit einer Überlappung von mindestens 5 cm ausgebildet. Dabei werden die beiden Fugenblechenden zusammengedrückt, über die Beschichtung miteinander verklebt und der Überlappungsstoß mit einem Klemmbügel gesichert. Die Sicherung kann auch mit einem Montagebügel erfolgen.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

(entfällt

7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des Artikel 19 der Bauordnung für das Land Bayern in Verbindung mit der MVV TB Lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Registergericht Straubing, KG: HRA 1341 / GmbH: HRB 9032 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts in Bayern abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

MATERIALPRÜFUNGSAMT FÜR DAS BAUWESEN
ABTEILUNG BAUSTOFFE

Dr.-Ing. Bernd Wallner
Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Chem. Ing. Annette Franke
Stellvertretende Leiterin der Prüfstelle